

Muster

Bewirtschaftungsvertrag für **Grünland-/Ackerflächenflächen** im Rahmen des Vertragsnaturschutzes

Zwischen :

Name:

Vorname:

Straße:

PLZ Wohnort:

Tel.:

Betriebsnr.:

(**Vertragsnr.:**)

und dem **Kreis/der Stadt/dem Amt für Agrarordnung**
wird **folgender** Vertrag geschlossen:

§ 1
Zweck

(1) Der Vertrag dient der Erhaltung oder Verbesserung bzw. Wiederherstellung der Lebensgrundlagen von bedrohten Tieren und Pflanzen und der Verhinderung einer für den Naturhaushalt schädlichen Entwicklung insbesondere durch extensive **Bewirtschaftung**, Pflege **und/oder** Optimierung bestimmter Flächen, die für den Naturschutz wertvoll sind.

Sofern für die unter § 2 genannten Vertragsflächen keine Festsetzung im Landschaftsplan oder Ausweisung als Naturschutzgebiet erfolgt ist, bedeutet der **Abschluss** dieses Vertrages keine vorweggenommene Zustimmung zu möglichen späteren Festsetzungen bzw. Verordnungen.

(2) Der **Bewirtschafterin/dem Bewirtschafter** ist **bekannt**, dass Anpflanzungen wie z.B. Hecken und Feldgehölze, für deren Anlage Zuwendungen nach dieser Richtlinie gewährt wurden, geschützte **Landschaftsbestandteile** gem. § 47 LG sind und auch nach Ablauf des Vertrages nicht beseitigt oder beschädigt werden dürfen.

(3) Mündliche Vertragsvereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 2
Geltungsbereich

Gemeinde

- (1) Der Vertrag wird für die im Flächenverzeichnis (Anlage ... des Vertrages) genannten Flächen abgeschlossen.
(2) Die Vertragsflächen sind in einem Kartenauszug darzustellen.

§ 3
Pflichten der Bewirtschafterin/des Bewirtschafters

Die **Bewirtschafterin/der Bewirtschafter** verpflichtet sich, während der Laufzeit des Vertrages die im Flächenverzeichnis (Anlage ... des **Vertrages**) aufgeführten Flächen entsprechend den jeweils beigefügten Bewirtschaftungsgrundsätzen (Anlage ... des **Vertrages**) selbst zu bewirtschaften. Sie bzw. er verpflichtet sich darüber hinaus, alle Maßnahmen zu unterlassen, die dem in § 1 genannten Zweck zuwiderlaufen könnten (bspw. Entwässerung oder Aufforstung der Vertragsfläche). In Zweifelsfällen hat die **Bewirtschafterin/der Bewirtschafter** vor Durchführung einer geplanten Maßnahme das schriftliche Einverständnis der Bewilligungsbehörde **einzuholen**.

(2) Im Falle der naturschutzgerechten Bewirtschaftung von Grünland nach Anlage 1 B 2 verpflichtet sich die **Bewirtschafterin/der Bewirtschafter**, in den Jahren, in denen auf **der** Vertragsfläche **gefährdete** bodenbrütende Vogelarten vorkommen, einer weitergehenden Terminverschiebung der Bewirtschaftung bis zum Ende der Brutzeit zuzustimmen. Die Einzelheiten werden in dem entsprechenden Jahr mit der Bewilligungsbehörde schriftlich vereinbart. Für diese weitergehende Terminverschiebung erhält die **Bewirtschafterin/der Bewirtschafter** eine Erhöhung entsprechend den festgelegten Zuwendungen.

(3) Der **Zuwendungsempfängerin/dem Zuwendungsempfänger** ist bekannt, dass die Bewilligungsbehörde sowie die Kontroll- und Rechnungsprüfungsorgane berechtigt sind, die Verwendung der Zuwendungen zu prüfen. Sie/er ist damit einverstanden, dass die mit der Prüfung Beauftragten, **ggf.** nach Ankündigung im Sinne von Art. 6 Abs. 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3887/92 in der jeweils geltenden **Fassung**, Grundstücke betreten sowie Untersuchungen und Erhebungen vornehmen, soweit dies zum Zwecke der Prüfung notwendig ist.

(4) Bei einer vereinbarten Umwandlung von Acker in Grünland oder der **Anlage/Pflege** von Biotopen oder Errichtung von Zäunen verpflichtet sich die **Bewirtschafterin/der Bewirtschafter**, die Maßnahmen unverzüglich nach Vertragsbeginn (spätestens bis zum.....) durchzuführen.

(5) Die Bewirtschafterin/der Bewirtschafter verpflichtet sich, jede Abweichung vom Bewirtschaftungsvertrag unverzüglich anzuzeigen.

791

(6) Die Bewirtschafterin/der Bewirtschafter verpflichtet sich, gewährte Zuwendungen nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung (Extensivierung) gemäß den Angaben der zuständigen Landwirtschaftskammer auf die Zuwendungen aufgrund dieses Vertrages anrechnen zu lassen. Dieses gilt nicht bei einer Förderung zum Schutz der Ackerlebensgemeinschaften.

(7) Die Bewirtschafterin/der Bewirtschafter stimmt zur Prüfung eventueller Prämienanrechnungen einem Datenaustausch mit den für die landwirtschaftliche Fördermaßnahmen jeweils zuständigen Landesbehörden zu.

(8) Der Bewirtschafterin/dem Bewirtschafter ist bekannt, dass eine gleichzeitige Förderung der Vertragsfläche nach den Rahmenrichtlinien des Vertragsnaturschutzes sowie eine Förderung nach den Richtlinien zur Förderung der langjährigen Stillegung grundsätzlich nicht zulässig ist, es sei denn, die Bewilligungsbehörde stimmt dieser gleichzeitigen Förderung im Ausnahmefall ausdrücklich schriftlich zu.

(9) Gehen während des Verpflichtungszeitraumes der ganze Betrieb oder einzelne Teile davon, für die eine Zuwendung gewährt wird, auf andere Personen über oder an den Verpächter zurück, muss die zuwendungs-empfangende Person oder deren Rechtsnachfolger die für diese Fläche im Vertragszeitraum erhaltenen Zuwendungen außer in Fällen höherer Gewalt zurückstatten, sofern der Übernehmer die weitere Einhaltung der eingegangenen Verpflichtung ablehnt.

- (10) Der Bewirtschafterin/dem Bewirtschafter ist bekannt, dass alle Angaben dieses Antrages, von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (1. Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität) i.V.m. § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Landessubventionsgesetz) vom 24. März 1977 (SGV, NW 73) sind.

(11) Der Bewirtschafterin/dem Bewirtschafter ist bekannt, dass Zuwendungen, insbesondere bei der Nichteinhaltung der übernommenen Verpflichtungen sowie bei Verstößen gegen gesetzliche Bestimmungen, zurückgefordert werden können. Der Erstattungsanspruch ist vom Tage der Fälligkeit mit 3 v.H. über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 1 Euro EG NW zu verzinsen. Bei schweren Vertragsverstößen kann die Bewirtschafterin/der Bewirtschafter von neuen Verträgen ausgeschlossen werden, und es können Sanktionen gemäß den jeweils geltenden Rahmenrichtlinien Vertragsnaturschutz auf der Basis der jeweils geltenden Durchführungsverordnung der Europäischen Union verhängt werden.

(12) Die Bewirtschafterin/der Bewirtschafter erklärt sich damit einverstanden, dass die Angaben zur Person und zur Sache zum Zwecke einer zügigen Bearbeitung des Antrages sowie zu statistischen Zwecken gespeichert werden können und ist über die Bedeutung und Wirkung der Einverständniserklärung sowie über deren Widerrufbarkeit belehrt worden.

(13) Die Bewirtschafterin/der Bewirtschafter hat dafür Sorge zu tragen, dass Auszüge aus dem Liegenschaftsbuch sowie Kartenauszüge bei ihr/ihm nachprüfbar vorliegen. Sie/er reicht ferner jährlich vor Auszahlung bis zum 15. 5. ein Flächenverzeichnis, zumindest der geförderten Flächen, gemäß dem Antrag auf Beihilfen für die Landwirtschaft bei dem zuständigen Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter beim Kreis ein.

§ 4

Pflichten des Kreises/der kreisfreien Stadt/des Amtes für Agrarordnung

(1) Die Bewilligungsbehörde verpflichtet sich, während der Dauer des Vertrages eine Zuwendung für die Erfüllung des Vertragszweckes zu zahlen.

(2) Die Zuwendung für die unter § 2 genannten Flächen beträgt entsprechend den vereinbarten extensiven Bewirtschaftungsgrundsätzen (Anlage ... des Vertrages) DM/Jahr.

Der Bewirtschafterin/dem Bewirtschafter ist bekannt, dass Zahlungen ab dem 1. 1. 2002 in Euro erfolgen und die vereinbarten Ausgleichsbeträge abgerundet (ohne Cent) berechnet werden.

(3) Davon erhält die Bewirtschafterin/der Bewirtschafter für die Umwandlung von Acker in Grünland eine Umwandlungsprämie in Höhe von 2000,- DM (1020,- Euro) je ha, ha x DM
= DM Gesamtsumme.

Der Betrag wird verteilt für die Dauer einer Vertragsperiode gezahlt. Die jährliche Rate beträgt DM. Die Nutzungsänderung hat im ersten Vertragsjahr zu erfolgen.

(4) Für die Errichtung und Unterhaltung von Zäunen erhält die Bewirtschafterin/der Bewirtschafter einen Betrag von insg. 10,- DM (5,- Euro) pro lfd. Meter. Der Betrag wird verteilt für die Dauer einer Vertragsperiode gezahlt.

Die jährliche Rate beträgt DM. Die Errichtung hat im ersten Vertragsjahr zu erfolgen.

(5) Für weitere vereinbarte Zusatzmaßnahmen/besondere Erschwernisse auch in Einzeljahren (vgl. Anlage ... des Vertrages) wird eine Zuwendung von DM gewährt. Der Zeitpunkt der Durchführung ist, sofern die Maßnahme bereits bei Vertragsabschluss feststeht, in Anlage des Vertrages bestimmt. Sofern die Maßnahme erst während der Vertragslaufzeit bekannt wird, ist sie zwischen den Vertragsparteien schriftlich zu vereinbaren.

791

Der Betrag wird in dem der Durchführung der Maßnahme folgenden Jahr gezahlt.

(6) **Der jährliche Gesamtbetrag von DM (.....,-Euro)** (ohne Berechnung des Ausgleichsbetrages nach Abs. 5 oder zusätzlicher Terminverschiebungen nach § 3 Abs. 2) wird jährlich auf Antrag nach Beendigung des jeweiligen Verpflichtungsjahres auf das Konto Nr. bei der (BLZ) überwiesen.

Der Antrag auf Auszahlung ist durch die **Bewirtschafterin/den** Bewirtschafter spätestens bis zum 15. 5. des folgenden Jahres zu stellen. Für die Ausgleichszahlung nach Abs. 5 oder Vereinbarungen nach § 3 Abs. 2 gilt Satz 1 entsprechend.

(7) Hat die **Bewirtschafterin/den** Bewirtschafter ihre/seine Verpflichtungen in diesem Zeitraum nicht oder teilweise nicht erfüllt, ist die Bewilligungsbehörde berechtigt, die Ausgleichsvergütung ganz oder anteilig zu kürzen. Die Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen die Verpflichtungen ergeben sich aus den Rahmenrichtlinien des Vertragsnatur- schutzes und werden der **Bewirtschafterin/dem** Bewirtschafter vor Vertragsabschluss auf Wunsch näher erläutert.

§5

Vertragsdauer

(1) Die Laufzeit des Vertrages beträgt mindestens 5 Jahre.

Der Bewirtschaftungsvertrag beginnt am 1. 7. und endet frühestens am 30. 6.

(2) Der Vertrag verlängert sich um jeweils weitere 5 Jahre, wenn nicht einer der Vertragspartner bis spätestens 3 Monate (31. 3.) vor Ablauf der jeweils laufenden 5jährigen Vertragsperiode dem anderen Vertragspartner gegenüber schriftlich erklärt, dass er nicht bereit ist, den Vertrag fortzusetzen (Kündigung).

Für die 5jährige Verlängerungsperiode findet die im Zeitpunkt ihres Beginns aktuelle Fassung der zugrundeliegenden Förderrichtlinie Anwendung. Sollte diese sich gegenüber der zum Vertragsabschluss bzw. des Beginns einer vorangegangenen Vertragsverlängerungsperiode in für die **Bewirtschafterin/den** Bewirtschafter maßgeblichen Bestimmungen geändert haben, so ist die **Bewirtschafterin/den** Bewirtschafter hierüber von der Bewilligungsbehörde rechtzeitig vor Ablauf der Kündigungsfrist zu informieren.

(3) Sofern sich nach dem Ablauf der o.g. Kündigungsfrist nach Abs. 2 eine für die **Bewirtschafterin/den** Bewirtschafter nachteilige Änderung der Förderrichtlinie ergibt, kann der Vertrag auch noch bis zum Ablauf des 30. 6. des entsprechenden Jahres von der **Bewirtschafterin/dem** Bewirtschafter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Bewilligungsbehörde gekündigt werden. Über derartige Änderungen ist die **Bewirtschafterin/den** Bewirtschafter von der Bewilligungsbehörde rechtzeitig vor Ablauf dieser erweiterten Kündigungsfrist zu informieren.

(4) Sofern für einzelne Maßnahmen nur eine fünfjährige Förderung zulässig ist (bspw. Umwandlung von Acker in Grünland/Errichtung von Zäunen, Aushagerung von Grünland), endet die Förderung dieser Maßnahme am 30. 6. Für weitergehende Vertragsvereinbarungen gelten Abs. 2 und 3.

(5) Die Förderung zum Schutz von Ackerlebensgemeinschaften wird in den Jahren, in denen für die Vertragsfläche eine Zuwendung für die konjunkturelle Stilllegung von Ackerflächen in landwirtschaftlichen Betrieben gewährt wird, kein Getreide angebaut wird oder mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde eine Bekämpfung von Problemunkräutern erfolgt, die den Auflagen nicht vollständig entspricht, ausgesetzt. Im Falle des Anbaus von Raps kann auf ertragsschwächeren Standorten auf die Aussetzung der Förderung verzichtet werden. Hierüber entscheidet die Bewilligungsbehörde bei Vertragsabschluss.

(6) Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, diesen Vertrag fristlos zu kündigen, wenn die Verpflichtungen nach § 3 nicht oder nur unvollständig erfüllt werden. Im übrigen gelten die Rahmenrichtlinien.

(7) In Fällen höherer Gewalt kann von der Vertragslaufzeit abgewichen werden.

§6

Bestandteile des Bewirtschaftungsvertrages

Bestandteile des Bewirtschaftungsvertrages sind:

1. das Flächenverzeichnis (Anlage ... des Vertrages)
2. die Zusammenstellung der jeweils vereinbarten Bewirtschaftungsbeschränkungen bzw. Maßnahmen (Anlage ... des Vertrages)

.....
(Ort, Datum)

.....
(Ort, Datum)

.....
(für den Kreis/die Stadt/das Amt für Agrarordnung)

.....
(Bewirtschafterin/Bewirtschafter)